

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 29. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-45)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Durch das Absolvieren des sechssemestrigen Bachelor-Studienfachs „Wirtschaftswissenschaft“ im Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse erworben hat. ²Die fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen die Kandidaten und Kandidatinnen zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. ³Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. ⁴Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Kenntnisse der englischen Sprache und solide Kenntnissen der Mathematik auf Abiturniveau werden dringend empfohlen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaft ist grundsätzlich nur zum Wintersemester eines jeden Jahres möglich.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

¹*Für die Anzahl und Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die anliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.*

²*Ein Teilmodul besteht in der Regel aus den Lehrveranstaltungen Vorlesung und Übung, wobei die Übung auch als Tutorium stattfinden kann.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹*Das Studienfach ist für einen Studiengang in der Konstruktion Haupt- und Nebenfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. ²Dabei entfallen auf das Hauptfach 120 ECTS-Punkte, auf das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaft 60 ECTS-Punkte.*

Satz 3:

Das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaft kann unbeschadet abweichender Bestimmungen in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienfachs grundsätzlich mit sämtlichen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern kombiniert werden.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹*Der Pflichtbereich innerhalb des Bachelor-Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten.*

²*Die einzelnen Module sind jeweils den Modulbereichen*

- „Betriebswirtschaftslehre“ oder
 - „Volkswirtschaftslehre“
- zugeordnet.*

³*Einzelheiten sind der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹*Ein Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. ²Ein exemplarischer Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.*

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Satz 2 und 3:

Diese Festlegung wird in den einzelnen Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen vorgenommen.

**Zu § 9 ASPO:
Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche**

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

Wenn der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Mitglied des betriebswirtschaftlichen Instituts ist, soll der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Mitglied des volkswirtschaftlichen Instituts sein, und vice versa.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflichtbereich, welche im Studienfach Wirtschaftswissenschaft an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte des Bachelor-Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflichtbereich, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte des Bachelor-Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft an der Universität Würzburg durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. ²Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

¹Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die entsprechende Veranstaltung angeboten wird. ²Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Veranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. ³Die Modulverantwortlichen können in den Teilmodulbeschreibungen abweichende Prüfungszeiträume festlegen, insbesondere können Teilleistungen bereits im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

**Zu § 25 ASPO:
Durchführung von Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Verschlüsselung von Namen

Satz 1:

Für die Korrektur der Klausuren sind alle Namen der Kandidaten zu verschlüsseln.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten erfolgreich bestanden sein.

Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO bestanden sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

(Die Fassung der Anlage 1 ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-45>

zu finden.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

(Die Fassung der Anlage 2 ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-45>

zu finden.)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.